

Amtsblatt der Europäischen Union

C 309



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

25. August 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 309/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8112 — Japan Tunnel Systems Corporation/Mitsubishi Heavy Industries/JV) ⁽¹⁾	1
2016/C 309/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8089 — Randstad/Ausy) ⁽¹⁾ ...	1
2016/C 309/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8138 — Shiseido/Dolce Gabbana's fragrances, colour cosmetics and skincare business) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 309/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

EFTA-Überwachungsbehörde

2016/C 309/05	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde — Abberufung und Ernennung von Anhörungsbeauftragten	4
---------------	--	---

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8112 — Japan Tunnel Systems Corporation/Mitsubishi Heavy Industries/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 309/01)

Am 17. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8112 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8089 — Randstad/Ausy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 309/02)

Am 16. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8089 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.8138 — Shiseido/Dolce Gabbana's fragrances, colour cosmetics and skincare business)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 309/03)

Am 18. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8138 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**24. August 2016**

(2016/C 309/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1268	CAD	Kanadischer Dollar		1,4581
JPY	Japanischer Yen		112,95	HKD	Hongkong-Dollar		8,7370
DKK	Dänische Krone		7,4432	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5400
GBP	Pfund Sterling		0,85130	SGD	Singapur-Dollar		1,5257
SEK	Schwedische Krone		9,4545	KRW	Südkoreanischer Won		1 264,96
CHF	Schweizer Franken		1,0891	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,9380
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5013
NOK	Norwegische Krone		9,2460	HRK	Kroatische Kuna		7,4920
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 969,54
CZK	Tschechische Krone		27,022	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5537
HUF	Ungarischer Forint		309,99	PHP	Philippinischer Peso		52,396
PLN	Polnischer Zloty		4,3039	RUB	Russischer Rubel		73,0561
RON	Rumänischer Leu		4,4597	THB	Thailändischer Baht		39,013
TRY	Türkische Lira		3,3290	BRL	Brasilianischer Real		3,6463
AUD	Australischer Dollar		1,4782	MXN	Mexikanischer Peso		20,8945
				INR	Indische Rupie		75,6268

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde — Abberufung und Ernennung von
Anhørungsbeauftragten**

(2016/C 309/05)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ernannte die EFTA-Überwachungsbehörde Frau Charlotte FORNØ und Herrn Caspar EBRECHT, Beamte der EFTA-Überwachungsbehörde, im Einklang mit dem Beschluss Nr. 442/12/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 29. November 2012 über Funktion und Mandat des Anhørungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren⁽¹⁾ als Anhørungsbeauftragte.

Mit Übernahme des Amtes durch Frau FORNØ und Herrn EBRECHT am 1. Januar 2016 wurden Frau Clémence PERRIN und Frau Auður STEINARSDÓTTIR gemäß dem Beschluss Nr. 442/12/COL der EFTA-Überwachungsbehörde von ihren Aufgaben als Anhørungsbeauftragte entbunden.

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 11.7.2013, S. 93.

